



PRAKTISCHE HINWEISE: FÖRDERLINIE CH03/AUTOMATISCHE VERLEIHFÖRDERUNG

Diese Praktischen Hinweise entsprechen den Texten, die Sie aktuell auch auf unserer Website finden.

Die automatische Verleihförderung stärkt die Zirkulation europäischer Filme und gibt den Verleihern einen Anreiz, Geld in neue europäische Filme zu reinvestieren.

Es gibt eine Deadline pro Jahr. Die Resultate stehen in der Regel sechs Wochen nach der Deadline fest.

1 Überblick

1.1 What's New?

Folgende Neuerungen treten am 01.01.2026 in Kraft:

Reinvestitionen in minoritäre Koproduktionen (IPFiV Art. 53 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2) Gutschriften aus der erfolgsabhängigen Verleihförderung können auch in minoritäre Schweizer Koproduktionen mit ausländischer Regie reinvestiert werden, vorausgesetzt, diese erfüllen die Kriterien eines «Films aus MEDIA-Ländern» (bisher waren anerkannte Schweizer Koproduktionen nicht zulässig). Filme mit Schweizer Regie werden weiterhin nicht gefördert. Diese können direkte Förderung durch das BAK erhalten.

Kumulation mit Succès Cinéma (IPFiV Art. 53 Abs. 2 und FiFV Art. 21 Abs. 3 Bst. abis)

Die Reinvestition von Gutschriften aus den MEDIA Ersatzmassnahmen und von Succès Cinéma-Gutschriften in denselben Film (z.B. eine minoritäre Schweizer Koproduktion mit ausländischer Regie) ist neu möglich. Die kombinierten Reinvestitionen dürfen jedoch 70 % der anerkannten Kosten nicht überschreiten.

Reinvestition in die Promotion (IPFiV Art. 53 Abs. 5)

Mindestens 30 Prozent der in Aussicht gestellten Gutschriften müssen innerhalb der Reinvestitionsperiode in die Promotion reinvestiert werden.

1.2 Wie funktioniert die Förderung?

Die automatische Verleihförderung ist in zwei Phasen aufgeteilt. In der ersten Phase werden Gutschriften auf der Basis der **im letzten Kalenderjahr* für nicht-nationale, neue europäische Filme erzielten Eintritte** errechnet. Diese müssen jeweils im Frühjahr über den entsprechenden Aufruf auf der Förderplattform FPF des Bundesamtes für Kultur deklariert werden.

Die Gutschriften können innerhalb von 12 Monaten – über einen separaten Aufruf auf der Förderplattform FPF – **in die Koproduktion oder den Verleih (MGs oder P&A Kosten) von neuen europäischen Filmen** reinvestiert werden.

*Die für die Berechnung der Eintritte gültige Periode richtet sich nach den Kinowochen von ProCinema. Mehr dazu unter «**Was sind neue Filme?**»

1.3 Was sind neue Filme?

Das Copyright der Filme darf nicht mehr als drei Jahre vor dem Jahr, für das die Eintritte berechnet werden, liegen.

Beispiel

Aufruf im Jahr 2026

Gutschriften auf Basis der Eintritte 2025

Copyright nicht älter als 2022

*ProCinema und das BAK zählen in sogenannten Kinowochen. Diese können je nach Sprachregion variieren. Die für die Berechnung der Eintritte gültige Periode beginnt/endet daher in der Regel nicht mit dem ersten/letzten Tag des Jahres. Die nicht inkludierten Tage werden entweder dem Vor- oder dem Folgejahr angerechnet. Die Kinowochen werden auf der Website von ProCinema publiziert.

1.4 Wie wird ein europäischer Film definiert?

Als europäisch gelten Filme, die mehrheitlich von einer oder mehreren Produktionsfirmen mit Sitz in einem MEDIA-Mitgliedsland oder in Grossbritannien produziert und finanziert wurden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, wird die Nationalität aufgrund der Nationalität oder des offiziellen Wohnsitzlands des kreativen Teams bestimmt (siehe [Definition MEDIA-Film](#)).

Ist ein Film noch nicht in der **Creative Europe MEDIA-Datenbank** registriert, kann MEDIA Desk Suisse die Nationalität feststellen. Senden Sie dafür bitte das Formular Definition of Nationality mit einem zertifizierten Finanzierungsplan an **info(at)mediadesk.ch**. Die von Creative Europe MEDIA festgelegte Nationalität geht vor. Bitte kontrollieren Sie vor jedem Antrag, ob ein Film mittlerweile von CreativeEurope MEDIA erfasst wurde.

1.5 Welche Filme können keine Referenzgelder generieren?

- Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen mit Schweizer Regie.
- Filme, die nicht als europäisch definiert wurden (s. o.).
- Filme, die kürzer als 60 Minuten sind.
- Live-Aufnahmen oder Aufzeichnungen von Aufführungen von Werken wie Opern und Konzerte; Filme mit Auftrags- oder Werbecharakter; Filme mit vorwiegend didaktischer Zielsetzung und Filme, die die Menschenwürde verletzen, diskriminierend sind, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder die pornografisch sind.

1.6 Wer kann einen Antrag stellen?

Schweizer Verleihfirmen, die im Register des Bundesamtes für Kultur eingetragen sind.

1.7 Welche Termine muss ich beachten?

Die Eintritte müssen jeweils bis zur Deadline des entsprechenden Aufrufs eingereicht werden. Die Resultate stehen in der Regel sechs Wochen nach der Deadline fest.

Die Reinvestitionen der erzielten Gutschriften in neue europäische Filme können innerhalb der in der Absichtserklärung genannten 12 Monate vorgenommen werden.

1.8 Wie hoch sind die Förderbeiträge?

Die Gutschriften werden auf der Basis der kumulierten Eintritte (max. 100'000) und des Herkunftslands des Films berechnet. Sie werden für die im Jahr vor dem Aufruf in der Schweiz und Liechtenstein bezahlten Eintritte gewährt.

Herkunftsland	1-25'000 Eintritte	25'001-100'000 Eintritte
FR, UK	1.00	0.65
DE, IT, ES	1.30	0.85
Andere MEDIA-Länder	1.70	1.15

Beträge unter 9'000 Franken pro Verleihfirma werden nicht gutgeschrieben. Pro Verleiher und Kalenderjahr können höchstens 350'000 CHF generiert werden.

1.9 Wie können die Gutschriften reinvestiert werden?

Gutschriften können in Koproduktionen (Modul 1), Minimumgarantien für den Ankauf von Kino- und Online-Auswertungsrechten (Modul 2) oder P&A Kosten (Modul 3) für antragsberechtigte, nicht-nationale, europäische Filme, deren Copyright maximal drei Jahre vor dem Jahr der erfassten Kinoeintritte liegt, reinvestiert werden.

Beispiel

Aufruf im Jahr 2026

Gutschriften auf Basis der Eintritte 2025

Reinvestition in Filme mit Copyright nicht älter als 2022

Gutschriften aus der erfolgsabhängigen Verleihförderung können auch in minoritäre Schweizer Koproduktionen mit ausländischer Regie reinvestiert werden, vorausgesetzt, diese erfüllen die Kriterien eines "Films aus MEDIA-Ländern".

Mindestens 30 % der in Aussicht gestellten Gutschriften müssen innerhalb der Reinvestitionsperiode in die Promotion reinvestiert werden.

1.10 Welche Kosten werden anerkannt und wie viel Prozent darf die Förderung davon betragen?

Es werden folgende Kosten anerkannt:

- Kosten, die ab dem 1.1. des Jahres, in dem der Aufruf publiziert wurde, bezahlt wurden,
- Kosten aus Verträgen, die nach dem 1.1. des Jahres, in dem der Aufruf publiziert wurde, eingegangen wurden.

Die minimale Fördersumme beträgt CHF 2'500. Nur bei Modul 2 kann dieser Minimalbetrag durch Kumulierung von Anträgen erreicht werden. Bleiben am Ende der Reinvestitionsperiode weniger als 2'500 CHF Guthaben übrig, kann ausnahmsweise ein niedrigerer Betrag reinvestiert werden.

Die Reinvestitionsfrist dauert 12 Monate, in dieser Zeit muss die erste Rate beantragt werden. Die **2. Rate muss innert 12 Monaten nach Ablauf dieser Reinvestitionsfrist abgerufen werden**, sonst verfällt sie.

Die Finanzhilfe darf für alle Module maximal 60% der anrechenbaren Kosten betragen. Ausschlaggebend ist das zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe geltende Gesetz.

1.11 Darf man Module miteinander oder mit anderen Förderungen kombinieren?

- Für den gleichen Film können Reinvestitionen in alle Module miteinander kombiniert werden.
- Die selektive Verleihförderung kann nur mit Reinvestition in Modul 1 oder 2 kombiniert werden.
- Die Reinvestition von Gutschriften aus den MEDIA Ersatzmassnahmen und von Succès Cinéma-Gutschriften in denselben Film (z.B. eine minoritäre Schweizer Koproduktion mit ausländischer Regie) ist möglich. Die kombinierten Reinvestitionen dürfen jedoch 70 % der anerkannten Kosten nicht überschreiten.
- Eine Eurimages Audience Development- und Marketing-Förderung kann mit allen drei Modulen kombiniert werden. Allerdings können dieselben Kosten nicht in beiden Förderungen (also doppelt) abgerechnet werden.

Folgende Filme sind von einer Kombination mit Reinvestitionen ausgeschlossen:

- Filme, die eine selektive Verleihförderung erhalten haben mit Modul 3.

1.12 Welche anderen Förderungen gibt es?

In der Regel gilt, dass Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen **mit Schweizer Regie** die Verleihförderungen des BAK beantragen können, während Filme, die mehrheitlich aus **MEDIA-Ländern oder aus Grossbritannien finanziert wurden und keine Schweizer Regie** aufweisen, für den Verleih in der Schweiz MEDIA-Ersatzmassnahmen beantragen können.

Ausländische Filme, die nicht zu den MEDIA-Ersatzmassnahmen oder den Förderprogrammen des Europarats (Eurimages) zugelassen sind, können **Verleihförderung des BAK für ausländische Arthouse-Filme** beantragen.

Die Reinvestition von Gutschriften aus den MEDIA Ersatzmassnahmen und von Succès Cinéma-Gutschriften in denselben Film (z.B. eine minoritäre Schweizer Koproduktion mit ausländischer Regie) ist ab 2026 möglich. Die kombinierten Reinvestitionen dürfen jedoch 70 % der anerkannten Kosten nicht überschreiten.

1.13 Wie wird ein Antrag gestellt?

Anträge müssen über die Förderplattform FPF des Bundesamtes für Kultur eingereicht werden. Alle dafür notwendigen Formulare können direkt auf der Plattform im Bereich Downloads heruntergeladen werden. Im Register «Antragstellung» oben auf unserer Website wird die Vorgehensweise im Detail beschrieben.

2 Antragstellung

2.1 Allgemein

Die Anträge müssen in einer schweizerischen Landessprache gestellt werden, Anhänge dürfen auf Englisch eingereicht werden.

Die Anträge müssen vollständig mit allen auf den entsprechenden Checklisten vermerkten Anhängen spätestens am letzten Tag der Eingabefrist über die [Förderplattform FPF](#) des BAK eingereicht werden.

2.2 Vorgehensweise

1. Eine BAK-ID beantragen. Firmen, die bereits eine BAK-ID haben, können diese benutzen.
2. Login auf der [Förderplattform FPF](#), Auswahl der Ausschreibung
3. Vorbereiten des Gesuchs.
Achtung: Auf der Förderplattform kann nicht gleichzeitig an mehreren Gesuchen für dieselbe Ausschreibung gearbeitet werden. Ein Gesuch muss abgeschlossen werden, bevor ein neues angefangen werden kann.
4. Absenden des Gesuchs online und der Zusammenfassung (PDF) per Post an MEDIA Desk Suisse

2.3 Elemente des Gesuchs

Stammdaten

Stammdaten beinhalten Informationen zum Firmenprofil und können jederzeit angepasst werden.

Downloads und Anhänge

Formulare stehen im Bereich Downloads zur Verfügung und können lokal gespeichert und bearbeitet werden. Sie müssen später als Anhänge dem Gesuch hinzugefügt werden.

Die Formulare müssen mit Acrobat Reader ausgefüllt werden.

Die Checkliste gibt eine Übersicht über alle benötigten Anhänge für ein Gesuch. Die maximale Dateigrösse und erlaubte Dateitypen stehen im Bereich Anhänge.

Dokumente sollen folgendermassen beschriftet werden:
Firmenname_Projekttitlel_Bezeichnung Formular_Deadline
(Bsp: Annafilms_Alice_FormularFirma_20250315).

Gesuchsdetails

Unter Gesuchsdetails werden Informationen direkt in der Förderplattform erfasst. Bis zur Einreichung können diese Daten geändert werden.

Abschluss und Versand

Das Gesuch muss spätestens am Tag der Deadline online eingereicht werden. Zusätzlich muss die Zusammenfassung ausgedruckt, handschriftlich unterschrieben und spätestens am Tag der Deadline per Post an MEDIA Desk Suisse geschickt werden (Poststempel gilt):

MEDIA Desk Suisse
Neugasse 10
8005 Zürich

3 Abruf Fördergelder

3.1 Allgemein

Anträge für Reinvestitionen der erzielten Gutschriften können in einem Zeitraum von 12 Monaten ab dem in der Absichtserklärung genannten Termin über die [Förderplattform FPF](#) gestellt werden. Die **2. Rate muss innert 12 Monaten nach Ablauf dieser Reinvestitionsfrist** abgerufen werden, sonst verfällt sie. Im Register "Antragstellung" auf dieser Seite wird die genaue Vorgehensweise beschrieben.

Die Finanzhilfe beträgt max. 60% der anerkannten Kosten. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme ist nicht möglich.

Alle Dokumente müssen per Mail bei MEDIA Desk Suisse eingereicht werden. Wo angemerkt, müssen die Dokumente zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben und per Post gesendet werden.

Änderungen am Projekt sind unverzüglich an MEDIA Desk Suisse zu melden.

3.2 Auszahlung 1. Rate

Die 1. Rate beträgt max. 60% des Förderbetrages. Sie wird ausbezahlt, sobald die unterschriebene Zusammenfassung des online-Antrags **per Post** bei MEDIA Desk eintrifft und der Antrag geprüft wurde.

3.3 Auszahlung 2. Rate

Die Dokumente für die Auszahlung der 2. Rate unterscheiden sich je Modul:

Modul 1 und 2

- Rechnungen und Zahlungsbelege der Bank (**per Mail**);
- erzielte Kino-Vorstellungen und -Eintritte, allenfalls auch virtuelle Kinoeintritte (ohne Festivals).

Modul 3

- Endabrechnung auf Basis des ursprünglichen Budgets (**per Mail und per Post**);
- definitiver Finanzierungsplan der P&A Kosten, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben (**per Mail und per Post**);
- Kopien der Rechnungen (**per Mail**);
- Bericht über die Promotionsaktivitäten: Art der Aktivität, Datum, Ort und eingeladene Filmschaffende (**per Mail**);
- Erklärungen zu grossen Abweichungen bei den P&A Kosten (**per Mail**);
- erzielte Kino-Vorstellungen und -Eintritte, allenfalls auch virtuelle Eintritte (ohne Festivals).

Für **P&A-Budgets über 100'000 CHF** kann eine Abrechnung ohne Belege anerkannt werden, sofern sie durch eine bei der [RAB](#) registrierte Revisionsstelle zertifiziert wurde. MEDIA Desk

Suisse behält sich aber vor, in begründeten Fällen Rechnungskopien anzufordern. Die zerti-
zierte [Abrechnung](#) muss per Mail und per Post an MEDIA Desk Suisse geschickt werden.